

**Bebauungsplan Nr. 18 „Am Rathaus“
– 9. Änderung**

Begründung

Gemeinde Ostbevern

1	Änderungsbeschluss	3	Inhaltsverzeichnis
2	Änderungsverfahren	3	
3	Räumlicher Geltungsbereich für die Änderung	3	
4	Derzeitige Situation und Änderungsziel	4	
5	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
6	Änderungspunkte	5	
6.1	Änderung der Firsthöhe	5	
6.2	Änderung der GRZ	5	
6.3	Erweiterung der Baugrenze nach Norden	5	
6.4	Festsetzung abweichender Bauweise	5	
6.5	Änderung der Dachneigung	5	
7	Natur und Landschaft	6	
7.1	Artenschutz	6	
8	Sonstige Belange	9	
8.1	Erschließung	9	
8.2	Immissionsschutz	9	
8.3	Ver- und Entsorgung / Altlasten	9	
8.4	Belange des Denkmalschutzes	9	
9	Verfahrensvermerke	10	

1 Änderungsbeschluss

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ostbevern hat am 14.06.2016 beschlossen, für das Grundstück Hauptstraße 24, Flur 27, Flurstücke 12 und 13 im Rahmen der 9. Änderung gem. § 13a BauGB den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 18 „Am Rathaus“ zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Umgestaltung des Rathauskomplexes zu schaffen. Die hierfür erforderlichen Änderungen werden im folgenden Pkt. 5 erläutert und begründet.

2 Änderungsverfahren

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhanges der Gemeinde Ostbevern. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes von ca. 0,26 ha und der dementsprechend zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm erfüllt das Änderungsverfahren die in § 13a (1) Nr. 1 BauGB genannten Größenbeschränkungen. Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen, nicht begründet. Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist ebenfalls nicht zu befürchten.

Das vorliegende Bauleitplanverfahren wird daher auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Damit entfallen die Pflicht zur Durchführung einer frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB, die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB nebst Umweltbericht gem. § 2a BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB. § 4 c BauGB (Monitoring).

Da die Größe der zulässigen Grundfläche weniger als 20.000 qm beträgt, finden die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB auf den Bebauungsplan Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

3 Räumlicher Geltungsbereich für die Änderung

Der räumliche Geltungsbereich der 9. Änderung umfasst das Grundstück Hauptstraße 24, Flurstücke 12 und 13, Flur 27 in der Gemarkung Ostbevern am nördlichen Rand des Bebauungsplanes.

Der räumliche Geltungsbereich der 9. Änderung ist entsprechend § 9 (7) BauGB festgesetzt.

4 Derzeitige Situation und Änderungsziel

Der als Kerngebiet festgesetzte Änderungsbereich umfasst das Grundstück des Rathauses. Die Umgebung des Änderungsbereiches ist geprägt von einer durchmischten Nutzungsstruktur aus Gewerbe, Dienstleistungen und Wohnen.

Im nördlichen Grundstücksbereich zur Hauptstraße orientiert befindet sich vor dem Rathaus ein gepflasterter Platz mit vereinzelter Begrünung. Richtung Süden im Hofbereich des Rathauses ist eine kleine Parkanlage angelegt.

Der Änderungsbereich grenzt im Nordwesten direkt an die Kreuzung der Hauptstraße und der Straße Am Rathaus und wird durch diesen begrenzt. Unmittelbar südlich grenzt eine öffentliche Stellplatzanlage an den Änderungsbereich. Östlich befindet sich ein Wohngebäude, in dem im Erdgeschoss zur Hauptstraße orientiert Gewerbe vorhanden ist.

Aufgrund von funktionalen und energetischen Mängeln wurde seitens der Gemeinde Ostbevern die Möglichkeit eine Sanierung des Rathauses intensiv geprüft. Als Ergebnis dieser Betrachtung wurde entschieden, dass bestehende Rathaus durch einen Neubau zu ersetzen, der energetisch sowie funktional optimal den heutigen Anforderungen entspricht.

Das bestehende Rathaus (Hauptstraße 24) soll daher abgerissen und künftig durch einen Neubau, deren Gestaltung im Rahmen eines Investorenverfahrens ermittelt wurde, ersetzt werden.

Zur planungsrechtlichen Umsetzung werden Änderungen der derzeitigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes in Bezug auf die festgesetzte Grundflächenzahl, die Geschossigkeit, die überbaubare Fläche und die Bauweise erforderlich. Darüber hinaus sind die Gestaltungsfestsetzungen bzgl. der zulässigen Dachneigung zu ändern. Eine Änderung der Art der baulichen Nutzung erfolgt nicht.

5 Planungsrechtliche Vorgaben

Planungsrechtliche Vorgaben aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde im Änderungsbereich als „Gemischte Baufläche“ mit der Zweckbestimmung Verwaltung sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen – somit auch keine landesplanerischen Belange bzw. Ziele der Raumordnung.

6 Änderungspunkte

Die folgenden Änderungspunkte sind in der Planzeichnung benannt und festgesetzt.

6.1 Änderung der Firsthöhe

Unter der Berücksichtigung des konkreten Bauvorhabens wird die maximale Firsthöhe auf 16,00 m erhöht. Es besteht die Möglichkeit ein 3-geschossiges Gebäude realisieren zu können. In Bezug auf die städtebauliche Umgebung wird das neue Rathaus durch die erhöhte Firsthöhe betont. Die Bedeutung des Gebäudes wird somit nicht nur in seiner Funktion als Rathaus sondern auch durch die Gestaltung hervorgehoben.

6.2 Änderung der GRZ

Um den Neubau des Rathauses sowie die geplanten Außenanlagen realisieren zu können, wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf 1,0 erhöht.

6.3 Erweiterung der Baugrenze nach Norden

In nördlicher Richtung wird die überbaubare Fläche erweitert. Zukünftig bildet die Baugrenze in einem Abstand von 10,00 m eine klare Kante zur Hauptstraße. Die Erweiterung der überbaubaren Fläche orientiert sich an der beabsichtigten baulichen Anordnung des Bauvorhabens.

6.4 Festsetzung abweichender Bauweise

Auf Grund der Länge des geplanten neuen Rathauses von mehr als 50,00 m Länge wird für den Änderungsbereich eine abweichende Bauweise festgesetzt. Demnach sind in einer grundsätzlich offenen Bauweise Gebäudelängen von mehr als 50,00 m zulässig.

6.5 Änderung der Dachneigung

Die für die angrenzende Bebauung gem. §9 (4) BauGB i.V.m. §86 BauO NRW festgesetzte Dachneigung von 45° – 60° wird für den Änderungsbereich übernommen. Mit der Anpassung der Dachneigung fügt sich Neubau des Rathauses in das städtebauliche Bild der Hauptstraße ein.

7 Natur und Landschaft

7.1 Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

- **Bestandsbeschreibung**

Auf den Grundstücken im Änderungsbereich befinden sich der Gebäudekomplex des Rathauses und intensiv genutzte Parkflächen ohne größere Gehölze oder Gehölzstrukturen. Der Hauptanteil der Parkfläche ist durch Rasen und Wege geprägt.

- **Artvorkommen**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems kommen im Bereich des Messtischblattes 3913 (Quadrant 3) 18 planungsrelevante Arten vor. Dazu gehören eine Säugetier-, 16 Vogel- und eine Reptilienart (s. Tab. 1) unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensräume (Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude).

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3913

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
Reptilien			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden	G

• **Vorkommen planungsrelevanter Arten**

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung (s.o.) – insbesondere der Größe (ca. 2.600 qm), Vorbelastung und Ausstattung des Änderungsbereiches mit Biotopstrukturen ist davon auszugehen, dass das Änderungsbereich in erster Linie durch sog. Ubiquisten, d.h. Tier- und Pflanzenarten mit einer großen Anpassungsbreite gekennzeichnet ist.

Aus diesem Grund können einige der theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Arten (vgl. Tab. 1) aufgrund ihrer spezifischen Habitatanforderungen und der vorgegebenen Habitatausstattung einschließlich vorhandener Brut- und Nistplätze, Nahrungsquellen und / oder Überwinterungshabitate im Änderungsbereich ausgeschlossen werden.

Bei der weiteren Untersuchung werden daher diejenigen Arten betrachtet, die aufgrund ihrer Habitatanforderungen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit innerhalb des Änderungsbereiches ausgeschlossen werden können.

Hinsichtlich der **Fledermäuse** sind Quartiere in den Gehölzen auf-

grund des geringen Alters nicht anzunehmen. Daher können Bruthabitate in den Gehölzen ausgeschlossen werden. Die Parkfläche könnte ein potenzielles Jagdhabitat darstellen. Aufgrund der geringen Qualität und vorhandene gleich- und höherwertige Strukturen in der direkten Umgebung kann jedoch der Verlust einer essenziellen Funktion ausgeschlossen werden.

Die Nutzung der Gebäudekomplexe als Sommerquartier ist nicht auszuschließen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ist es daher erforderlich, dass vor Abriss der Gebäude in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde ein Fachgutachter die potenziellen Quartiere begutachtet und bewertet. Eventuell notwendige Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen der Abrissgenehmigung festzuhalten.

Vogelarten, die auf ein ausreichendes Vorkommen von Alt- / Totholzbestände (Spechtvögel), u.a. auf Wälder, Waldränder (Schleiereule, Waldohreule, Steinkauz, Waldkauz, Kuckuck, Turteltaube), Grünländer, Äcker (Rebhuhn), Obstwiesen (Feldsperling), Heide- und Mooregebiete und / oder (die Nähe von) Gewässer(-n) (Eisvogel, Schwalben, Nachtigall) angewiesen sind, sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht zu erwarten.

Dagegen kann ein Vorkommen von überfliegenden **Greifvögeln** (Habicht, Sperber, Turmfalke) nicht ausgeschlossen werden. Allerdings übernimmt das Änderungsbereich aufgrund seiner anthropogenen Vorbelastung (Bebauung) höchstens eine untergeordnete Rolle als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat. Eine Funktion als Bruthabitat kann ausgeschlossen werden, weil u.a. keine geeigneten Horstbäume vorhanden sind.

Die **Zauneidechse** findet im Änderungsbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vor.

Trotzdem könnten die wenigen vorhandenen Gehölzstrukturen für **europäische Vogelarten** als Bruthabitat genutzt werden.

- **Maßnahme**

Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahme werden durch die Änderung keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet:

- Auf der Ebene der Abrissgenehmigung muss durch fachgutachterliche Untersuchungen sichergestellt werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potenziell vorhandenen Zwergfledermäuse nicht beschädigt werden und die ökologi-

sche Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird sowie der Erhaltungszustand der lokalen Population durch den Abriss nicht gefährdet wird. Die daraus resultierenden Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen der Abrissgenehmigung festzuhalten.

- Gehölzrodungen sollten nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln und Fledermäusen, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09., durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme kann festgehalten werden, dass bei der Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

Der entsprechende Hinweis wurde in der Planzeichnung ergänzt.

8 Sonstige Belange

Zu sonstigen Belangen, die bei der Bebauungsplanänderung zu beachten wären, sind folgenden Aussagen zu treffen:

8.1 Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt – wie bisher – von der Hauptstraße und von der Straße Am Rathaus. Der Nachweis der erforderlichen privaten Stellplätze gem. BauO NRW wird im Rahmen des Bauantrags geklärt.

8.2 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind nicht betroffen.

8.3 Ver- und Entsorgung / Altlasten

Der Änderungsbereich ist an die bestehenden ausreichend dimensionierten Ver- und Entsorgungsnetze angeschlossen. Ein Verdacht auf Altlasten liegt für den Änderungsbereich nicht vor.

8.4 Belange des Denkmalschutzes

Belange des Denkmalschutzes sind im Änderungsbereich nicht betroffen.

9 Verfahrensvermerke

Nach Erlangen der Rechtskraft der vorliegenden Änderungspunkte im Änderungsbereich verlieren die bisherigen entsprechenden Festsetzungen in diesem Bereich ihre Gültigkeit.

Sonstige Festsetzungen und Hinweise im rechtsverbindlichen Bebauungsplan gelten – soweit relevant – auch weiterhin für den Änderungsbereich.

Bearbeitet im Auftrag
der Gemeinde Ostbevern
Coesfeld, 14.06.2018

Ostbevern, 14.06.2018

WOLTERS PARTNER
Architekten BDA · Stadtplaner
Daruper Straße 15 ·
48653 Coesfeld

Gemeinde Ostbevern
Der Bürgermeister
Wolfgang Annen

Anhang

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>BP Nr. 18 "Am Rathaus" - 9. Änderung</u> Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Gemeinde Ostbevern</u> Antragstellung (Datum): <u>19.04.2018</u>
<small>Das vorhandene Rathaus soll abgerissen und neu gebaut werden. Im Plangebiet befinden sich der bestehende Gebäudekomplex sowie Parkflächen mit geringer ökologischer Wertigkeit. Sämtliche Strukturen des Plangebietes werden von den Abriss- und Neubauarbeiten betroffen sein. Die Gebäudekomplexe können vor allem für die potenziell vorkommende Zwergfledermaus als Sommerquartier von Interesse sein.</small>
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <small>Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</small> Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.
Stufe III: Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: <small>(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</small> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 90%;" type="text" value="Europäische Vogelarten / Gebüschbrüter"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 60px; height: 20px;" type="text" value="3919/3"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="radio"/> grün günstig <input type="radio"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="radio"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="radio"/> A günstig / hervorragend <input type="radio"/> B günstig / gut <input type="radio"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Gehölzstrukturen einen Brutplatz für europäische Vogelarten/ Gebüschbrüter darstellen. Da im unmittelbaren Umfeld jedoch gleich- oder höherwertige Biotopstrukturen vorhanden sind, werden keine essenziellen Habitatstrukturen beansprucht.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Gehölzfällungen sind während der Brut- und Aufzuchtzeit, also zwischen dem 01.03. – 30.09. eines jeden Jahres verboten.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleibt keine populationsschädigende Beeinträchtigung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt und es werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<small>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</small>
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</small>
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<small>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</small>

